



Merkblatt

(Stand Februar 2011)

Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volks- bzw. Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z. B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.). Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind dies in Bezug auf Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe insbesondere

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Infektionsschutzgesetz
- Lebensmittelhygiene – Verordnung
- die technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 2001

Trinkwasser und Wasser für Betriebe in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen der TrinkwV entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 festgehaltenen hygienischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Gesundheitsamt Erlangen
Schubertstr. 14, 91052 Erlangen
Vermittlung 09131/7144 - 0 oder
Durchwahl 09131/7144 +Nebenstelle
Telefax 09131/7144 - 27

E-Mail gesundheitsamt@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch
Schlossberg 10, 91315 Höchststadt a. d. A.
Vermittlung 09193/20 - 0 oder
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Telefax 09193/20 - 501

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Kto. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Kreissparkasse Höchststadt/Aisch Kto. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
VR-Bank EHH eG Kto. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Kto. 27483-850 (BLZ 760 100 85)



Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädigende Einwirkung auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. a.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen kann:

- Nach der Übergabestelle (Ü) des öffentlichen Trinkwasserrohrnetzes ist jeweils eine
 - Sicherungsarmatur (HD) Rohrbelüfter für Schlauchanschlüsse, kombiniert mit Rückflussverhinderer (Armaturenkombination) nach DIN EN 1717
 - Schlauchleitung (SL) < 40 m, nach u. g. Vorschriften
 - Sicherungsarmatur (EA) kontrollierbarer Rückflussverhinderer nach DIN EN 1717
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen von Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen, um lange Stagnationszeiten zu verhindern.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser zugelassen und zertifiziert sein:

- Schläuche müssen gem. KTW – Empfehlung des Umweltbundesamtes und DVGW W 270 geprüft sein (Prüfungszeugnisse).
- DVGW W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für Trinkwasserbereich.
- KTW: Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung, Kohlenstoffabgabe.
- Rohre und Armaturen müssen mit einer DIN / DVGW W270 Registriernummer gekennzeichnet sein.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein.

Das Ablegen von Kupplungen, Verbindungsstücken und Armaturen auf den Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist

- bei direktem Einfließen in z.B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten
- bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung vorzunehmen.

Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und eine gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Schlauchleitungen sind vor Inbetriebnahme gründlich durch spülen zu reinigen, gegebenenfalls fachgerecht (z.B. nach DVGW W 291) zu desinfizieren. Anschließend ist das Desinfektionsmittel vollständig auszuspülen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an das zuständige Gesundheitsamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09131 / 71 44 - 0 wenden.